

143 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (146/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Ditz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Die Abgeordneten Dr. Nowotny und Dr. Ditz haben am 14. Mai 1991 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Dem österreichischen Export wird in den kommenden Jahren weiterhin hervorragende Bedeutung für das Wachstum der österreichischen Wirtschaft und die Beibehaltung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes zukommen.

Das volumensmäßige Wachstum des Exportes erfordert zusätzliche Haftungen und zusätzliche Finanzierungsmittel.

Die Grundlage für die Mittelbeschaffung bilden Forderungen, die im Zusammenhang mit Exporten und in geringerem Maß Auslandsbeteiligungen begründet und nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (AFG) durch die Republik Österreich garantiert werden. Nach dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 (AFFG) dienen vom Bund garantierte Kreditoperationen der Refinanzierung von Exportgeschäften, die nach dem AFG garantiert werden und der Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, für die Garantien nach dem AFFG übernommen worden sind.

Der derzeitige Ausnutzungsstand des Rahmens nach dem AFG liegt bei zirka 279 Milliarden Schilling. Derzeit liegen für Exportgeschäfte österreichischer Exporteure weltweit Promessen in Höhe von rund 58 Milliarden Schilling vor. Im Hinblick auf ein weiteres volumensmäßiges Wach-

tum der Exporte sowie auf Grund der Tatsache, daß in den letzten Jahren verstärkt effektive Garantien neu hinzugekommen sind, soll der im § 3 des AFG vorgesehene Haftungsrahmen von 290 Milliarden Schilling auf 330 Milliarden Schilling erhöht werden.

Der derzeitige Ausnutzungsstand nach dem AFFG liegt bei zirka 183 Milliarden Schilling bei einem geltenden Höchstbetrag von 190 Milliarden Schilling. Da ein Anwachsen der Garantien auch einen entsprechenden Refinanzierungsbetrag nach sich zieht, ist gleichzeitig auch eine Erhöhung des Haftungsrahmens nach dem AFFG notwendig. Der bisher eingehaltenen Relation entsprechend ist der Rahmen nach § 2 Abs. 1 Z 1 AFFG auf 220 Milliarden Schilling zu erhöhen. Demzufolge erhöht sich der Rahmen gemäß § 1 Abs. 3 AFFG aliquot auf 175 Milliarden Schilling.

In nächster Zeit ist bei der gegebenen Rahmenerhöhung kein Bedarf für eine weitere Novellierung des AFG und des AFFG absehbar. Das AFG läuft jedoch mit 31. Dezember 1991 aus und das AFFG mit 31. Dezember 1992. Es ist daher sinnvoll, gleichzeitig mit der Rahmenerhöhung eine Verlängerung der beiden Gesetze durchzuführen. Die Gültigkeitsdauer des AFG wird daher bis zum 31. Dezember 1993 und die des AFFG bis zum 31. Dezember 1994 verlängert.“

Der Finanzausschuß hat den vorliegenden Initiativantrag in seiner Sitzung am 23. Mai 1991 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer, Dipl.-Ing. Kaiser, Dr. Ditz, Dr. Nowotny und Mag. Schreiner sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. Lacinä.

Die Abgeordnete Mag. Dr. Madeleine Petrovic brachte einen Entschließungsantrag ein, der nicht die Zustimmung der Ausschußmehrheit fand.

2

143 der Beilagen

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanzausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1991 05 23

Schmidtmeier

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem
das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 651/1987, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 3 Abs. 1 lautet:
„(1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 330 Milliarden Schilling nicht übersteigen.“
2. (Verfassungsbestimmung) § 10 Abs. 3 lautet:
„(3) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 31. Dezember 1993.“